jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/3/22 10ObS70/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.1994

Norm

AVG §71
ASVG §258 Abs2 vorl Satz

Rechtssatz

Gegen die Versäumung der Frist für den Antrag auf Weitergewährung einer befristeten Witwenpension ist die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 71 AVG nicht möglich, weil es sich dabei um keine verfahrensrechtliche Frist im Sinne des AVG, sondern um eine Frist des materiellen Sozialversicherungsrechts handelt.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 70/94
  Entscheidungstext OGH 22.03.1994 10 ObS 70/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0049700

Dokumentnummer

JJR_19940322_OGH0002_010OBS00070_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at